

von Theaterstücken und musikalischen Compositionen. Zeitungs- und Zeitschriftenartikel können nachgedruckt oder übersetzt werden, die Angabe der Quelle vorausgesetzt, und wenn kein Vorbehalt angezeigt worden ist. Registrirung ist zur Gültigkeit des Vorbehalts in diesem Falle unnöthig. Was den Einfuhrzoll auf Literatur- und Kunstwerke betrifft, so sollen in Frankreich erschienene Werke, wenn ein Theil derselben ursprünglich englisches Werk ist, gleich französischen Wiederabdrücken englischer Werke behandelt werden, wenn das Volumen des dazu gehörigen französischen Originals nicht wenigstens der Reproduction aus dem englischen Original gleichkommt. (L. 3.)

#### Zur Gesetzgebung des literarischen Eigenthums.

Frankreich und England haben einen Vertrag über das geistige Eigenthum mit einander abgeschlossen. Spanien und Frankreich waren im Begriff dies zu thun; die Sache wurde aber verschoben, weil Frankreich sich größere Vortheile aneignen wollte. Gewiß werden neue Verhandlungen wieder angeknüpft und der Abschluß im Interesse beider Länder erfolgen. — In Deutschland, wo die Literatur am Reichsten, und wohl auch die Classischste genannt werden darf, ist der Zustand der literarischen Gesetzgebung theilweise noch in chaotischer Verwirrung. Warum hält es so schwer, daß ein Gesetz für das gesammte Deutschland zur Geltung kommt? Wer das Unglück hatte, einen Nachdruckprozeß zu bestehen, wird den Conflict derartiger Gesetze in den verschiedenen deutschen Staaten kennen. Während in Preußen voller Schutz, ist in Braunschweig, Hessen-Darmstadt kein Haltpunkt, und daran sind z. B. nicht die Nachdrucksgesetze in den verschiedenen Ländern allein Schuld, obgleich es einige jämmerliche giebt, sondern die Verhältnisse und Beziehungen der allgemeinen als auch verschiedener civilrechtlicher Fragen der Einzelstaaten zu einander.

Es ist Sache des Börsenvorstandes eine Denkschrift darüber an den Bundestag zu bringen, und kein kleines Verdienst für ihn, wenn er ein einziges Gesetz für ganz Deutschland darüber durch seine Verwendung zu Stande bringt. Die Sache ist ja einfach; das preussische, mit geringen Verbesserungen, reicht aus. Alsdann wäre aber auch die internationale Rechtsfrage zur Sprache zu bringen, und zwar in solcher Art, wie es für ein Volk sich geziemt, welches von dem Auslande das Gelehrte und das der Denker genannt wird.

R. M.

#### Die Trägheit im süddeutschen Buchhändler-Verein.

Schon fangen einzelne Handlungen an entweder Frankfurt oder Stuttgart als Commissionsplätze aufzugeben; andere werden folgen, und wenn gar von welchen Leipzig als einziger Commissionsplatz gewählt wird, dann ist es für Schaffung einer gültigen Norm zu spät, und so viele Ausnahmen sind alsdann eingeführt, daß Niemand mehr weiß, wohin er seine Sendungen zu dirigiren hat. Es wäre Zeit, daß endlich eine Verständigung statt fände, und das süddeutsche Commissionswesen entweder nach Frankfurt oder nach Stuttgart ausschließlich verlegt würde. Möchte dies Wort der Erinnerung nicht umsonst gesprochen sein.

#### Die Unterstützungscasse des Leipziger Buchhandlungs-Gehülfen-Vereins.

Als im Jahre 1849 in dem Leipziger Buchhandlungsgehülfen-Verein die Idee einer Unterstützungscasse für hülfbedürftige Collegen in Anregung gebracht wurde, fand dieselbe eine so vielseitige und rege Theilnahme, daß ihre Verwirklichung bald gesichert war. Die Unterstützungscasse hat sich seitdem des besten Bestehens, Wachstums und Wirkens zu erfreuen gehabt, worüber auch die Mitglieder des Buchhandlungsgehülfen-Vereins durch die statutenmäßigen in seinen Generalversammlungen ihm alljährlich vorgelegten Rechnungsberichte seiner Zeit Kunde erhalten haben.

Um nun aber auch alle übrigen Beförderer und Freunde dieser guten Sache darüber in Kenntniß zu erhalten, ist es dem unterzeichneten Comité der Casse eine erfreuliche Pflicht gewesen, jetzt nach Ablauf des dritten Jahres ihres Bestehens, in Nachstehendem die sämtlichen bisherigen Einnahmen und Ausgaben in kurzer Uebersicht zusammen zu stellen, welche am Schlusse des Jahres 1851 den ansehnlichen Bestiand von 517 Thlr. 20 Ngr., einschließlich in Staatspapieren angelegter Thlr. 450. — nachweist.

Mit dem herzlichsten Danke für alle Diejenigen, welche das gute Werk bisher so bereitwillig und thätig fördern halfen, vereinigt der Buchhandlungsgehülfen-Verein den angelegentlichen Wunsch, daß diese Mittheilung namentlich auch dahin wirken möge, der Unterstützungscasse noch weitere, recht zahlreiche Freunde und Beitragende zuzuführen, damit das Werk, welches derselbe mit Liebe schuf, und mit fortdauernder Mühewaltung pflegt, sich immer segensreicher entfalte und die Casse durch stets wachsende Theilnahme mehr und mehr in den Stand gesetzt werde, ihr Ziel,

hülfbedürftige und unverschuldet in Noth gekommene Gehülfen zu unterstützen, zu verfolgen und möglichst zu erreichen.

Anmeldungen des Beitritts haben bei dem mitunterzeichneten Cassirer, Herrn Gustav Kluge in der Georg Wigand'schen Buchhandlung zu geschehen.

Leipzig, im Januar 1852.

#### Der Comité für die Unterstützungscasse des Leipziger Buchhandlungsgehülfen-Vereins.

Hermann Franke, Vorsitzender.  
Otto Holze.  
Gustav Kluge, Cassirer.  
Alexander Lißner.  
Bernh. Schlick.  
Franz Wagner.

#### U e b e r s i c h t

der Einnahme und Ausgabe der Unterstützungscasse des Leipziger Buchhandlungsgehülfen-Vereins in den Jahren 1849 bis 1851.

#### E i n n a h m e.

Im Jahre 1849.

|                |                   |            |
|----------------|-------------------|------------|
| An Geschenken: | 3 à 10 Thaler . . | Thlr. 30 — |
|                | 12 „ 5 „ . . . .  | 60 —       |
|                | 11 „ 3 „ . . . .  | 33 —       |
|                | 20 „ 2 „ . . . .  | 40 —       |
|                | 29 „ 1 „ . . . .  | 29 —       |

Geschenke in Summa Thlr. 192 —

|                     |                   |           |
|---------------------|-------------------|-----------|
| An Jahresbeiträgen: | 1 à 6 Thlr. . .   | Thlr. 6 — |
|                     | 1 „ 5 „ . . . .   | 5 —       |
|                     | 1 „ 3 „ . . . .   | 3 —       |
|                     | 7 „ 2 „ . . . .   | 14 —      |
|                     | 108 „ 1 „ . . . . | 108 —     |
|                     | 1 „ 20 Ngr. . . . | 20 —      |

Jahresbeiträge in Summa Thlr. 136 20

|                           |             |  |                |
|---------------------------|-------------|--|----------------|
| An Zinsen von angekauften | Thlr. 200 — | Rön. Sächs. Staatspapier Lit. A. No. 1340 b, vom 28. August bis 30. September 1849 à 5 % . . . . . | Thlr. — 26 1/2 |
|---------------------------|-------------|--|----------------|

Im Jahre 1850.

|                     |                     |           |
|---------------------|---------------------|-----------|
| An Geschenken:      | 5 à 1 Thlr. . . . . | Thlr. 5 — |
| An Jahresbeiträgen: | 1 à 6 „ . . . .     | 6 —       |
|                     | 1 „ 5 „ . . . .     | 5 —       |
|                     | 1 „ 3 „ . . . .     | 3 —       |
|                     | 6 „ 2 „ . . . .     | 12 —      |
|                     | 94 „ 1 „ . . . .    | 94 —      |
|                     | 1 „ 20 Ngr. . . .   | 20 —      |

Jahresbeiträge in Summa Thlr. 120 20